

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2016 - 2021	Beschluss-Nr: 1691/2021/1.1	Status öffentlich									
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Krippengruppe Schulstraße - Neubau eines Multifunktionsgebäudes (Standard "Effizienzhaus 40")											
<u>Beratungsfolge:</u> <table><tr><td>01.07.2021</td><td>Finanz- und Personalausschuss</td><td>öffentlich</td></tr><tr><td>07.07.2021</td><td>Verwaltungsausschuss</td><td>nicht öffentlich</td></tr><tr><td>13.07.2021</td><td>Rat der Stadt Norden</td><td>öffentlich</td></tr></table>			01.07.2021	Finanz- und Personalausschuss	öffentlich	07.07.2021	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	13.07.2021	Rat der Stadt Norden	öffentlich
01.07.2021	Finanz- und Personalausschuss	öffentlich									
07.07.2021	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich									
13.07.2021	Rat der Stadt Norden	öffentlich									
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Frau Eden/Herr Wilberts		<u>Organisationseinheit:</u> Finanzen									

Beschlussvorschlag:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 / Produkt 111-14-513 (Krippengruppe Schulstraße), Zeile 26 (Baumaßnahmen), in Höhe von 55.000 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderauszahlung von 55.000 Euro beim Produkt 111-14-508 (Kita Hooge Riege – Erweiterung, Umstrukturierung), Zeile 26 (Baumaßnahmen).

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 3.4 (Zentrale Gebäudewirtschaft) hat am 18.06.2021 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Teilhaushalt 3 / Produkt 111-14-513 / Zeile 26 (Baumaßnahmen)
Bezeichnung der Maßnahme: Krippengruppe Schulstraße

Haushaltsansatz:	737.000,00 Euro
Haushaltsrest:	650.000,00 Euro
Bisherige Auszahlungen:	33.933,11 Euro
Bestehende Vormerkungen (Festlegungen):	1.353.066,89 Euro
Somit stehen noch zur Verfügung:	0,00 Euro

Für unabweisbare Auszahlungen werden benötigt: 1.442.000 Euro.

Benötigte überplanmäßige Mittel: 55.000 Euro.

Der Fachdienst 3.4 stellt zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel zur Verfügung:

Minderauszahlung von 55.000 Euro beim Produkt 111-14-508 (Kita Hooge Riege – Erweiterung, Umstrukturierung), Zeile 26 (Baumaßnahmen).

Die Einsparungen beim Projekt KiTa Hooge Riege entstehen dadurch, weil sich das Projekt noch in der ersten Planungsphase befindet. In diesem Jahr seien nur Planungskosten zu erwarten. Eine Realisierung des Projekts Kita-Hooge Riege soll nach Vorliegen einer detaillierten Kostenprognose über die Haushalte 2022 ff. verwirklicht werden.

Der Fachdienst 3.4 führt in seiner Begründung zur überplanmäßigen Auszahlung aus, dass im Rahmen der Energieberatung zu den baulichen Maßnahmen einer zukunftsgerichteten Weiterentwicklung des Kindergartens Schulstraße Möglichkeiten zur energetischen Optimierung des Neubaus des Mehrzweckgebäudes inklusiver möglicher Fördermöglichkeiten erarbeitet wurden. Demnach könnten möglicherweise durch die Errichtung des Gebäudes im Standard „Effizienzhaus 40“ Fördermittel in Höhe von ca. 163.080 Euro eingeworben werden. Hierbei handelt es sich um ein ab dem 01.07.2021 beginnendes Förderprogramm, bei dem der Zuschuss ungefähr das 7 bis 9-fache gegenüber der „alten“ Förderung beträgt. Die Kosten für die zusätzlichen Anforderungen beziffert der Fachdienst auf 55.000 Euro, z.B. für 10 kwp Photovoltaik-Anlage, Fensteraustausch 3-fach-Verglasung, Wärmebrückengleichwertigkeitsnachweis, Baubegleitung durch einen Energieberater, Optimierung der Dämmung im Bereich Dach, Sohle, Außenwände und Haustür. Über die Verbesserung des energetischen Bauzustandes hinaus werde sich durch die mögliche Förderung der von der Stadt Norden zu leistende Eigenanteil der Baumaßnahme reduzieren. Des Weiteren würden sich durch die optimierte Baumaßnahme in der Zukunft die laufenden betrieblichen Energiekosten reduzieren.

Mehreinzahlungen durch die Förderung können nicht zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden, weil die Förderbedingungen vorsehen, dass die Fördermittel erst nach Abschluss der Maßnahme ausbezahlt werden.

Die überplanmäßige Auszahlung ist sachlich und zeitlich unabweisbar, sie beachtet den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den Grundsatz der Gesamtdeckung des Haushalts.

Die Verwaltung bittet den Rat der Stadt Norden gemäß § 117 Abs. 3 NKomVG um Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung.